

Tätigkeiten zur Durchsetzung glückspielrechtlicher Regelungen

Mag. Diana Sammer
Juristischer Dienst Finanzpolizei

Operative Maßnahmen zum Spielerschutz



Bekämpfung des illegalen Glücksspiels durch die Finanzpolizei

- **Finanzpolizei – eigene Dienstbehörde seit 01.07.2013**
- **Zuständigkeiten/Aufgaben**

Operative Maßnahmen zum Spielerschutz



- **Schutz der Gesellschaft vor gesetzwidrigen Glücksspielangeboten**

- **Gesetzliche Grundlagen**

- **Kontrolltätigkeiten der Finanzpolizei**
 - **Kontrollablauf**
 - **Befugnisse gem. § 50 Abs.4 GSpG - Strafsanktionen**

Operative Maßnahmen zum Spielerschutz



➤ **Befugnisse gem. § 50 Abs. 4 GSpG:**

Die Behörde nach Abs. 1 und die in Abs. 2 und 3 genannten Organe sind zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben berechtigt, Betriebsstätten und Betriebsräume sowie Räumlichkeiten zu betreten, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Veranstalter und Inhaber sowie Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten, haben der Behörde nach Abs. 1, dem Amtssachverständigen (§ 1 Abs. 3) und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen, umfassende Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsätzen zu ermöglichen und Einblick in die geführten Aufzeichnungen, in die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und in die nach diesem Bundesgesetz aufzulegenden Spielbeschreibungen zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommt.

- **Sanktion § 52 Abs.1 Z5 GSpG – Geldstrafe bis zu 22.000 Euro**

Operative Maßnahmen zum Spielerschutz



➤ Beschlagnahmen

Jahr	Anzahl beschlagnahmter Geräte in Österreich
2010	387
2011	2164
2012	2547
2013	1344
2014	592

Operative Maßnahmen zum Spielerschutz



➤ **VfGH 13.6.2013, B 422/2013**

- Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Doppelbestrafungssituation durch § 168 StGB und § 52 Abs.1 und 2 GSpG
- Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verwaltungsbehörden und Strafgerichten komme es nur darauf an, ob eine „Glücksspielveranstaltung“ mit einem Einsatz von über EUR 10 pro Spiel ermöglicht werde, und nicht darauf, ob Einsätze von höchstens EUR 10 oder mehr als EUR 10 tatsächlich geleistet werden.

➤ **VwGH 23.7.2013, 2012/17/0249**

- VwGH schloss sich der Judikatur des VfGH an und ging damit von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ab.

Operative Maßnahmen zum Spielerschutz



➤ **GSpG-Novelle, Abgabenänderungsgesetz 2014, (BGBl. I Nr.13/2014),**

- **Gültig ab 1.3.2014**
- **Neuregelung § 52 Abs.3 GSpG:**
 - Bei Verwirklichung sowohl des Tatbestandes des § 52 GSpG und des § 168 StGB durch eine Tat ist nur mehr nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 GSpG zu bestrafen.
- **Strafen § 52 Abs.1 GSpG**
 - Erhöhung des Strafrahmens in Z1 auf bis zu 60.000 Euro
 - Bestrafung pro Gerät und Mindeststrafe von 1000 Euro
 - Erhöhter Strafrahmen bei mehr als 3 Geräten bzw. bei wiederholtem Verstoß

Operative Maßnahmen zum Spielerschutz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit